

Verordnung

zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO)

Vom xx.xx.xxxx

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund Art. 18 Abs.1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortslage stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Leine ist mindestens an einem schlupfsicheren Halsband oder Brustgeschirr zu befestigen. Das gleiche gilt für große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Märkten, Veranstaltungen, Festen und Versammlungen im Freien.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Die Regelungen der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Ansbach über das Mitführen von Hunden (§ 5 Abs. 3 Nr. 5) bleiben unberührt.

§ 2 **Begriffsdefinitionen**

- (1) Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.
- (2) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.

Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die durch die Vorschriftzeichen 242.1 und 242.2 nach § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind.
- (4) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die durch die Richtzeichen 325.1 und 325.2 nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind.

§ 3 **Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraß- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in ausgewiesenen Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO) vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 27.01.2003, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Ansbach,

Stadt Ansbach
Thomas Deffner, Oberbürgermeister